

Allgemeine Geschäftsbedingungen evivo-erdgas plus (AGB)

1. Was ist Gegenstand meines Vertrages?

Stadtwerke Düren liefert und der Kunde bezieht den eigenen gesamten Bedarf an Erdgas (Erdgaslieferung) für den Eigenverbrauch der im Auftragsformular genannten Lieferanschrift. Die Lieferung erfolgt in Niederdruck ohne Leistungsmessung.

2. Wie kommt mein Vertrag zustande und ab wann bekomme ich Erdgas von SWD?

2.1 Zunächst benötigt SWD von Ihnen den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag zur Erdgaslieferung. Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald SWD Ihnen in einem Schreiben das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt.

2.2 Sie beziehen bereits Erdgas als Kunde der SWD innerhalb des Grundversorgungsgebietes der SWD und Ihr Auftrag ist bis zum 15. eines Monats bei SWD eingegangen, so beginnt die Erdgaslieferung in der Regel am 1. des nächsten Monats.

2.3 Sollten Sie außerhalb unseres Grundversorgungsgebietes Erdgas von SWD beziehen und Ihr Auftrag ist bis zum 15. eines Monats bei SWD eingegangen, so beginnt die Erdgaslieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats. Voraussetzung ist allerdings, dass Ihr bisheriger Erdgasliefervertrag vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

3. Was passiert mit meinem bisherigen Vertrag?

Die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages erfolgt durch SWD bzw. durch den von SWD Bevollmächtigten, es sei denn, Sie unterschreiben den Auftrag im Zusammenhang mit einem Umzug. In diesem Fall müssen Sie selbst den an Ihrer bisherigen Adresse und den eventuell an Ihrer neuen Lieferstelle bestehenden Erdgasliefervertrag kündigen. Ein mit SWD bestehender Erdgasliefervertrag für die im Auftragsformular genannte Lieferstelle wird mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

4. Wie lang ist die Laufzeit meines Vertrages?

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2009. Die Laufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert er sich um jeweils drei Monate, wenn er nicht form- und fristgerecht gekündigt wird.

5. Darf SWD die Preise ändern?

5.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. SWD ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5.2 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit SWD die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

5.3 Ferner haben Sie im Falle der Preisänderung das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das von SWD angekündigte Datum der Preisänderung in Textform außerordentlich zu kündigen, Ihr Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11.1 und 11.4 bleibt unberührt.

5.4 Künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Erdgassteuer kann SWD ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergeben. Bei Senkungen der Umsatzsteuer und/oder Erdgassteuer ist SWD zur entsprechenden Minderung verpflichtet. SWD wird Sie über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z.B. mit der Rechnung, informieren.

5.5 Ziffer 5.1 gilt auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas belastende Steuern wirksam werden sollten.

5.6 SWD kann die Preisanpassungsrechte auch vor Lieferbeginn ausüben.

6. Wie wird mein Zählerstand abgelesen?

Bitte lesen Sie auf schriftliche Anfrage der SWD Ihren Zählerstand selbst ab. Werden die Messeinrichtungen von Ihnen nicht abgelesen, kann SWD auf Ihre Kosten die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Sie müssen zum Zwecke der Ablesung SWD oder dem Beauftragten den Zutritt zu Ihren Räumen gestatten. Ihr örtlicher Netzbetreiber kann Sie ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

7. Wie erfolgt die Abrechnung?

7.1 Das Abrechnungsjahr wird von SWD festgelegt und Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Sie leisten monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. SWD wird Ihnen die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird SWD die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

7.2 Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWD angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

7.4 Als Zahlungsmöglichkeit steht Ihnen die Überweisung oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung.

8. Was passiert, wenn ich nicht (rechtzeitig) bezahle? Darf ich aufrechnen?

8.1 Fordert SWD Sie bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann SWD Ihnen die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.

8.2 Sollten Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, kann SWD die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen lassen und den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. SWD kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWD eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug sind. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird Ihnen drei Werktage im Voraus angekündigt. SWD lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

8.3 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) haben Sie vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

8.4 Sie können gegen Ansprüche von SWD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9. Darf SWD den Vertrag ändern?

SWD kann zusätzlich zu Ziffer 5 diesen Vertrag ändern oder neu fassen, um ihn an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen; erstmals jedoch nach einer Laufzeit von drei Monaten. Eine solche Vertragsanpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich angekündigt. In diesem Fall sind Sie berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt der angekündigten Vertragsanpassung in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung bei SWD eingegangen sein. Kündigen Sie nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. SWD wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens im Anpassungsschreiben besonders hinweisen.

10. Was muss ich noch wissen?

10.1 SWD wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

10.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

10.4 Verwendungshinweis

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV

11. Wie und wann kann der Vertrag gekündigt oder mein Auftrag abgelehnt werden?

11.1 Dieser Vertrag kann von Ihnen oder von SWD mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 11.2, 11.4 und 11.5 bleiben von dem vorstehenden Satz unberührt.

11.2 SWD ist bei wiederholter Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 8.2 dieser AGB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 8.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

11.3 Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der CEG Creditreform Consumer oder der Schufa zu Merkmalen Ihrer Bonität kann SWD Ihren Auftrag zur Erdgaslieferung ablehnen.

11.4 Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

11.5 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

11.6 Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

12. Wann ist SWD nicht zur Lieferung verpflichtet?

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWD von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWD gemäß Ziffer 8.2 beruht. SWD wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWD bekannt sind oder von SWD in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13. Wer haftet bei Schäden?

13.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet SWD nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SWD Ihnen auf Anfrage gerne mit.

13.2 Im Übrigen haftet SWD vorbehaltlich der Ziffer 13.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWD Ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. SWD haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf). Schließlich haftet SWD, wenn und soweit SWD eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

13.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen.

13.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe von SWD sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SWD einschließlich ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

14. Wer ist mein Vertragspartner?

Stadtwerke Düren GmbH, Arnoldsweilerstraße 60, 52351 Düren
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Heinrich Klocke

15. Wie erreiche ich den Kundenservice?

Stadtwerke Düren GmbH, Kundenservice, Postfach 10 19 64, 52319 Düren
Mo. - Fr.: 08.00 Uhr - 15.30 Uhr
T +49(0)2421/126-233
F +49(0)2421/126-269
E abrechnungsservice@stadwerke-dueren.de